



–DER VERWALTUNGSRAT–

Gemäß § 3 Satz 3 des Statuts des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 10. April 2007) gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie schriftlich ein.
- (2) ¹Die Einladung und die Tagesordnung sind den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten. ²Sitzungsunterlagen sollen der Einladung beigefügt werden. ³Die schrift- und formlose Einberufung der Sitzung in dringenden Fällen bleibt unberührt.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. ²Eine Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies wünscht.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 2 Sitzungen

- (1) ¹Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Im Falle einer Verhinderung werden diese Aufgaben von der stellvertretenden Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen, Auskunftspersonen oder Gästen zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung oder der gesamten Sitzung. ²Entsprechende Anträge können von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder dem Vorstand gestellt werden.
- (3) ¹Der Vorstand sowie die geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter sind zu den Sitzungen zu laden. ²Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 3 Beschlußfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) ¹Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Verwaltungsrat gilt, auch wenn sich die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange

nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates Beschlussunfähigkeit geltend macht.³Liegt bei Eröffnung der Sitzung des Verwaltungsrates keine Beschlussfähigkeit vor oder wird im Laufe der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist eine zweite Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit der nicht behandelten Tagesordnung einzuberufen.⁴Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates ist in dieser Sitzung in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben.

- (3) ¹Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder falls der bzw. die Vorsitzende an der Beschlußfassung nicht teilnimmt, die Stimme des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. ²Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 4 Personalentscheidungen / Wahl des Vorstandes

- (1) Personalentscheidungen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gefasst.
- (2) ¹Die Wahl des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung und in Abwesenheit der Kandidaten mit Stimmzetteln. ²Der Beschluss für die Einsetzung des Vorstandes bedarf der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrates.
- (3) Eine vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unzureichender Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Statuts, bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 5 Umlaufbeschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in den Sitzungen des Verwaltungsrates gefasst. ²Außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Verwaltungsrates hierzu einverstanden erklären und die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates für die Beschlussfassung nicht erforderlich ist. ³Personalentscheidungen können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) ¹Soll ein Beschluss außerhalb einer Sitzung gefasst werden, leitet der Vorsitzende allen Mitgliedern des Verwaltungsrates die Beschlussvorlage zu und setzt eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Übersendung der Stimmen. ²Über das Ergebnis der Abstimmung und die Beschlussfassung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorstand unverzüglich zu informieren. ³Erklären nicht alle Mitglieder ihr Einverständnis zum Umlaufbeschlussverfahren, ist über den Gegenstand auf der nächsten Sitzung ein Beschluss zu fassen.

§ 6 Wahl des bzw. der (stellvertretenden) Vorsitzenden

- (1) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende für die Amtszeit von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied.
- (2) ¹Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

¹Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und über Beschlüsse nach § 5 ist eine Niederschrift anzufertigen, die der bzw. die Vorsitzende und der als Schriftführer bzw. Schriftführerin beauftragte geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. die geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin zu unterzeichnen hat. ²Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen. ³In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben. ⁴Die Niederschrift ist jedem Verwaltungsratsmitglied unverzüglich zu übersenden.

§ 8 Unterstützung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Statut und dieser Geschäftsordnung auf Verlangen durch die geschäftsführende Mitarbeiterin oder den geschäftsführenden Mitarbeiter des Instituts unterstützt.

§ 9 Ersatz von Aufwendungen

Auf Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ersetzt das Institut die zur Wahrnehmung der statusmäßigen Aufgaben erforderlichen Aufwendungen.

§ 10 Inkrafttreten / Änderung

¹Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Sitzung des Verwaltungsrates in Kraft. ²Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrates jederzeit, jedoch nicht im Umlaufverfahren nach § 5 geändert werden.